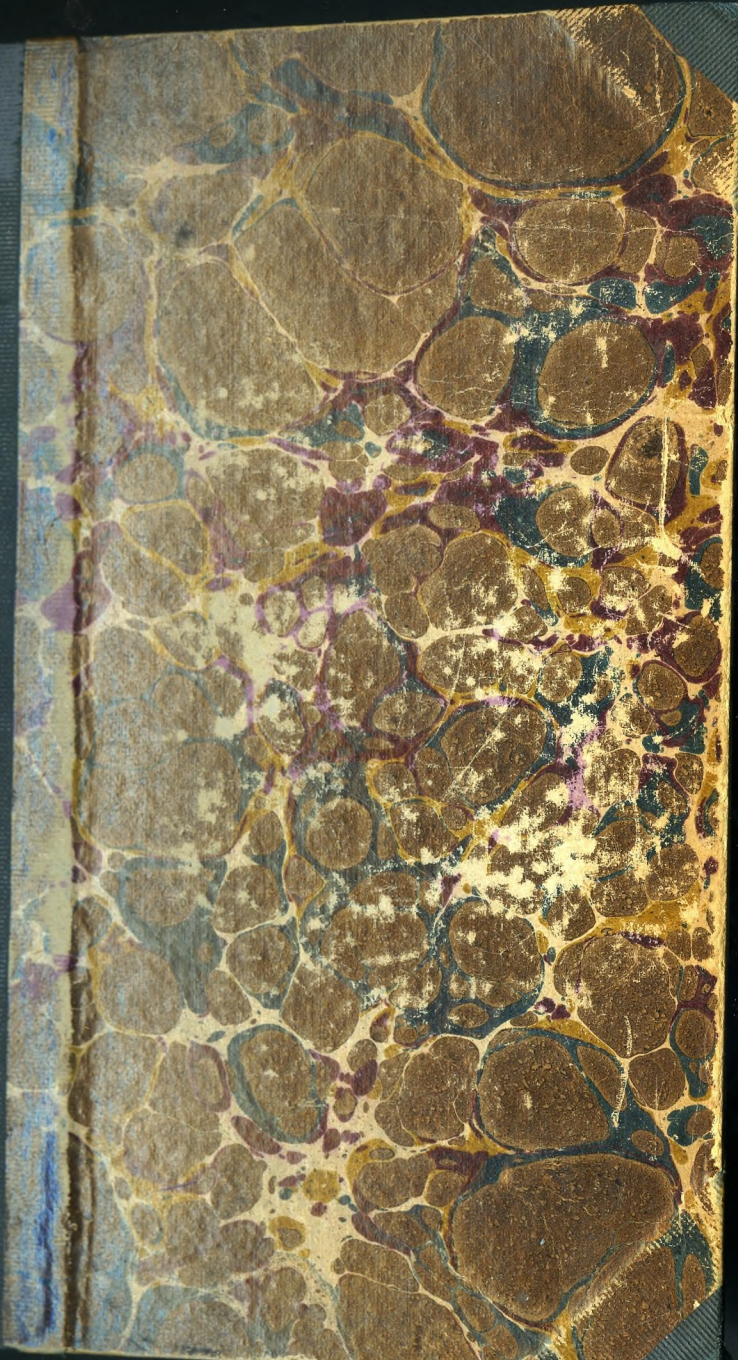


Politikai
röpiratok.

173.



173
1572

Eine Seltenheit,

oder

der ächte Bürgersinn.

Den wissenschaftlichen Zustand besonders aber jenen der Theoretischen sowohl, als der praktischen Jurisprudenz, und Gesetzgebung in Ungarn betreffend. In einem systematischen Ideal, was sich das Ausland schon lange wünschet, dargestellt.

Zum Behuf der blos praktischen hungarischen Rechtsgelehrten der studierenden Jugend.

Von einem Advokaten aus Ungarn.

2.

Wien, bey Katharina Landerer Wittwe und Erben. 1792.

6.5.17. 00581820

Ex Museo
Hungarico

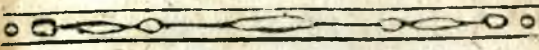
DE BALLAGI GEZA

Doctrina sed vim promovet insitam,
Rectique cultus pectora roborant,
Utcunque defecere mores,
Dedecorant bene nata culpæ.


Horat. Lib. IV. Od. 4.



MÁSODLAT
A M. N. MUZEUMI
SZÉCH. ORSZ.
KÖNYVTÁRÓBÓL



V o r b e r i c h t.



Der Regierungsplan Josephs des II. und sein frühzeitiger Hintritt zog die Aufmerksamkeit Europens auf sich. In der hungarischen Staatskunde machte dieser Zeitpunkt besonders Epoche, und ließ für alle Selbstdenker überhaupt den reichhaltigsten Stoff zurück. Man schrieb unter andern auch für, und wider Ungarns Staats-Verfassung. Nur Schade, daß einige auswärtige übrigens verdienstvolle Schriftsteller Man-

ches mißkannt, und über unsern sittlichen Zustand, Kultur und Landesgerechtfame nicht immer ganz richtig und treffend, wiewohl größtentheils ohne ihr Verschulden, also geurtheilet haben, denn ich muß gestehen, daß jener Theil unserer Nation, der sich die Gelehrsamkeit zu seinem Beruf gemacht, im Fache der vaterländischen Rechtskunde noch wenig geleistet, und im Auslande noch bis zur Zeit den Wunsch zurück gelassen hat, über Ungarns öffentliches Staatsrecht sowohl, als Privatrecht ein besonderes Werk zu sehen. Da unsere Geschichtskunde, als das für einen auswärtigen Rechtsgelehrten um unserer Rechte kundig zu werden, einzige Hilfsmittel beynahe ganz in den Händen der Geistlichkeit lag, so mußten nothwendig auch ihre daraus geschöpfte Urtheile auch unter der geübtesten Feder sehr einseitig, und mißlich gerathen. Denn gesetzt, daß der bloße Geschichtsschreiber, wo er im Vorbeygehen einen rechtlichen Gegenstand berichtete, nur
die

die Kunstwörter (Terminos Technicos) verwechselte, so muß schon der geübteste Jurist des Auslandes von einem Trugschluß auf den andern sinken. Auch die Kenntniß der vaterländischen Reichs = Grundsätze konnte man ihm nicht allerdings zutrauen. Noch mehr gefährlich wird dieser Historiker einem Unbehutsamen, wenn er auf das rechtswissenschaftliche Fach Digressionen machte, in der schmeichelhaften Meinung, daß er der Sache gewachsen sey: diese streuet noch mehr Saamen zum Irthum aus. Die Theorie unserer Gesetzbücher ist für einen Fremden in unseren Rechtsgewohnheiten, und in der Gerichtspraxis noch unbewanderten Rechtsgelehrten eine ganz unsichere Quelle, ja, um ein brauchbares Werk für das Ausland zu liefern, müßte jener hungarische Geschichtschreiber nicht nur die Kenntniß vaterländischer Gesetze, sondern auch jener des Auslandes besitzen.

Vergebens wird er dem Deutschen, oder sonst einem Juristen mit dem Worte Dos, oder jenen Kunstwörtern aus der Lehre von Donationibus Regiis sich zu erklären suchen, wenn er zugleich nicht weiß, daß solche bey ihnen gar nicht das sagen, was sie hier zu Lande bedeuten, er muß im Lehnrechte, wie auch andern Rechtszweigen bewandert seyn, um sich dem Auswärtigen verständlich zu machen. Nichts ist also richtiger, als daß das gelehrte Ausland so lange über unseres Vaterlands fitilichen und wissenschaftlichen Zustand keinen entscheidenden Ausspruch geben könne, bis mittelst einiger einheimischen gelehrten Werke die Bahn dazu gebrochen wird. Einige Schattenrisse von Iure publico sind zwar vor kurzem ans Licht gekommen, welche jedoch entweder keine, oder aber sehr enge Begriffe der fremden Rechte, oder aber des unsrigen, sowohl des Theoretischen als auch Praktischen verzahten, diese letztern muß man vielmehr von
den

den niedersten Bauerngerichten an, bis auf die höchsten Tribunale auffammeln, meistens was das peinliche betrifft, den in dem Zivilfache ist des Gewohnheitlichen oder des Iudicis arbitrium doch weniger.

Ich besorge hier den Einwurf nicht, daß dieß alles ein Ungar nicht nöthig habe, sonst würde ich mich auf die Aeltesten der Römer, und Griechen sowohl, als auch auf die neuesten Beyspiele berufen, wo Nationen zur Beförderung ihres wechselseitigen Wohls einander ihre Rathschläge mittheilten; Philipp der V. ließ den berühmten Kame-ralisten Orri, einen Franzosen, verschiedener Verbesserungen wegen drey-mal nach Spanien rufen. Kurz gleich wie die englische Rezensenten der auf ihre Gesetze stolzen Nation, das toskanische Kriminalsystem vorzuschlagen es wagten, so wird es auch mir erlaubt seyn, meinem theuresten Vaterlande das Studium der fremden Rechte in Vor-schlag

schlag zu bringen, wie es mir auch nicht unbekannt ist, daß eben dieses die Landtagsmäßig angeordnete Studien = Deputation billig findet. Dann wird jeder unserer Patrioten mit derley Kenntnissen ausgerüstet, dem Fremden, der ihm das Seine anbietet, solches mit Grunde verwerfen, oder annehmen, er wird beyderseitiger Rechte kündig sagen können, daß dies für die Umstände, oder jene seines Landes, nicht aber für die unsrige passe. Dieß ist die ursprüngliche Pflicht des Menschen durch wechselseitige gute Anschläge einander zu vervollkommen, welche Pflicht auch jetzt noch immer, wo die Staaten gegen einander das geworden sind, was die einzelnen Menschen gegen einander im Naturstande waren, fortwährt. Diesem zu Folge war nichts natürlicher, als das einige auswärtige Schriftsteller aus Nichtkenntniß des innern Zusammenhanges unseres Landes oft von der Seite auf uns Ausfälle machten, wo wir uns am sichersten

fühl=

fühlten, und wodurch selbst das Gute und
Lehrreiche ihrer Schriften an wesentlichen
Werth viel verlohr, einige zogen so gar mit
Lästerungen wider die ganze Nation los,
ein dreyfaches Versehen; erstens, weil man
oft auch Unwahrheiten aufstifchte; zweytens,
weil es nicht nur wider den Wohlstand, son-
dern auch wider alle gesunde Philosophie
läuft, ein Volk mitten unter derley Herab-
setzungen zur Gelehrigkeit, und Aufklärung
stimmen zu wollen. Dadurch müßten selbst
des Schriftstellers Landsleute bey uns noth-
wendig um alles Zutrauen kommen, vermög
welchen sie auch ihren sonstigen guten Absich-
ten hätten Eingang verschaffen können. Auf
obbesagte Schriften folgten andere Apolo-
getische für Ungarn, aber zum Unglück ha-
ben sich nicht jene Männer darauf verlegt,
die so etwas besser hätten leisten können, und
die das, was jene unselige Verfasser verwor-
fen, vielleicht gebilligt, oder gemäßiget ha-
ben würden. Vor einigen Jahren kam bey
der

der damals noch Ofner Universität eine Dissertation, daß die königlichen Schenkungen (Donationes Regiæ) in Ungarn keine Feuda sind, heraus, aber so unüberzeugend, daß man vielmehr daraus auf das Gegentheil schliessen konnte, und doch sollte diese Frage über unsere adeliche Freyheiten entscheidend seyn, die Widerlegung des berühmigten Grosinger könnte unschicklicher nicht seyn, als sie ist, freilich trägt auch das erste den Stempel des Unsistematischen.

Einige suchen den Grund unserer stoßenden Kultur, Aufklärung und Wissenschaften in Kriegen, und bürgerlichen Unruhen unseres Vaterlandes des vorletzten Jahrhunderts *) allein, dieß kann uns auch nicht allerdings rechtfertigen, Rußland,
Holz

*) Alle unsere Entschuldigungen sind vergebens. Ich bitte den Leser die Präfation in Pariz Papay, dieses Vaters der ungrischen Sprache aufzuschlagen.

Holland und England würde uns widerlegen können, von denen man gleiche, ja noch mehrere Beispiele dieser Art hat, überhaupt nach den glänzendsten Beispiel Russlands wird zur Aufnahme der Wissenschaften weit weniger Zeit, als zur Emporhebung der Künste, Fabriken und Manufakturen erfordert. Man lege heute einen guten Grund zu den Schulwesen in Ungarn, und über 20 Jahre können unsere Schriftsteller, und Gelehrte mit jeglichem der Auswärtigen wetteifern, oder wo liegt die Ursache der Unmöglichkeit, oder Unwahrscheinlichkeit. Ein vortreflicher Lehrer aus der Dyforter, Wiener, Pariser, Göttinger, ja selbst unsere einheimische Universität kann in Ungarn eben so, als irgend wo Gelehrte bilden, denn Naturfähigkeiten kann man uns ohne dabey einer Befangenheit zu verrathen, nicht absprechen; ich finde einen andern Grund in der inneren Organisation Ungarns. Besonders Hr. Sonnenfels lehrte uns in
der

derley politischen Gegenständen, vermöge jenes Grundsatzes sehr vieles zu enträthseln, daß der Bevölkerungsgrad die Glückseligkeit eines Landes bestimme. Nun in Bezug auf die Künste je höher der Populationsgrad eines Landes ist, desto zahlreicher muß eine jede Klasse der Bürger, folglich auch jene der Gelehrten seyn, die überzählige Menge macht in ihnen einen neuen Eifer rege, und nothwendig es einander zuvor zu thun, um das Meisterrecht zu behaupten, seine Kunstwerke desto reizender darstellen, und an Mann bringen zu können, wodurch zugleich die Sinnen des ganzen Volks nach und nach geschärft, und der gute Geschmack bis auf den Landmann verbreitet wird. In Ansehung der Künstler selbst aber scheint dieses die Nahrung von dem französischen Erfindungsgeist zu seyn, der in der Zeitfolge selbst wirkend zu werden pflegt, das Sprüchelgen, Noth macht Meister, ist und bleibt hierin die entscheidende Regel. Mit der

Gen

Gelehrsamkeit hat es eine gleich: Bewandniß, denn wächst die Klasse der Gelehrten, deren vielen ihr Fach ein Nahrungsweg ist, wie denn auch wirklich diese die stärksten Meister davon zu seyn pflegen, nämlich die Professoren, so kömmt nebst dem Nützlichen ein neuer Reizgrund, oder der wenigstens hier stärker, als bey den Künstlern wirkt, nämlich auch der Trieb sich zu verewigen hinzu; ferner bey der grossen Anzahl der Gelehrten müssen erstens grosse natürliche Genien anzutreffen seyn. Zweytens in dieser Menge kann man bey mittelmässiger Verwendung nicht fortkommen, folglich wird dem hohen Genie auch ein hoher Grad von Fleiß verbunden, hier trifft also auch der alles belebende, und aushartende Eifer gleich jenem des Künstlers ein. Drittens bey dieser Menge von Gelehrten können die Wissenschaften in verschiedene Zweige ab- und untergetheilt werden, in deren jeglichen alsdann weit leichter ist Meister zu werden, hier finden meh-

rere Muse auf Rezensionen der Bücher, Monathsschriften, Mode = Almanache, Zeitungs = und Conversations = Lexikon, und mehr dertley gelehrten Pracht und Luxus sich zu verlegen, welch alles im Ganzen genommen wichtige Vortheile zurückläßt, die Handwerke und Künsten steigen auf gleiche Weise, was vorhin das Geschäft eines Grobschmieds war, haben in der Zeitfolge Schlosser, Huf = und Zeugschmied untereinander getheilt, und natürlich ein jeder sein Fach verbessern müssen. Wer begreift es nicht, daß der berühmte Okulist Barth, dieß sein Lieblingsfach besser verstehen müsse, als Hypokrates, wer dürfte Aristoteles Naturkunde mit jener des Buffons, oder Mendelsohns Vernunftlehre mit der Sokratischen vergleichen. Ich gehe nun mit allen diesem auf Ungarn über, wo auf einem Stück Landes, was in Frankreich, oder Preußen hundert Menschen bewohnen würden, nur zehn zu finden sind; wer darf es demnach verlangen,

gen, besonders wenn man sich solches fünf-
mahl vergrößert vorstelle, daß ist auf die näm-
liche Strecke in Frankreich 500, in Ungarn
aber nur 50 Köpfe zähle, wer darf es dem-
nach, sage ich, verlangen, daß es auf bey-
den Seiten gleichviel Zünfte, Handwerker
und Künstler, oder gar auch Parfumeur ge-
be. Ich behaupte, daß wenn durch einige
Jahrhunderte unsere Bevölkerung immer
steigen würde, wir dennoch lange Zeit, auch
für die nöthigen Klassen der Bürger nicht
Volks genug haben würden. Ich verstehe
das Nieder-Ungarn, folglich muß Frank-
reich 30 Handwerksleute, Künstler und
Gelehrte, bis wir einen, aufweisen können.
Ihr hoher Bevölkerungsgrad macht bekann-
termassen dem Franzosen sein Vaterland
selbst zu enge, in Spanien allein zählt man
ihrer über 70000. Doch ist dies noch nicht
genug; verlohnt sich etwan bey uns der
Fleiß sowohl in Wissenschaften als andern
Künsten seiner Mühe? nichtsweniger könnte

ich

ich spezifisch beweisen, daß er besonders dem Landmanne oft zum Schaden gereiche. In Frankreich lohnen der Künstler, und der Landmann wechselseitig ihren Fleiß, und Emsigkeit; dagegen arbeitet ein grosser Theil der Künstler, Handwerker, und Gelehrten Auslandes auf Rechnung Ungarns, kaum werden $\frac{4}{5}$ der nöthigen Kunstprodukte zu Hause erzeugt, $\frac{1}{5}$ kommen von Aussen. Nun der böhmische Meister z. B. lohnt des böhmischen Landmanns Fleiß mitten, da er ihm seine Erderzeugnisse gegen ungarisches Geld abnimmt, statt, daß wenn solcher im Lande wohnte, dasselbe als Lohn des Fleisses, unserm ungarischen Landmanne gebührte. Geschrieben Pest den 30. August 1792.

V o r r e d e .

Um meinen mir theuersten Landesleuten einen Vorgeschmack dessen bezubringen, was das Ausland Rechtsgelehrtheit heisset, will ich mit diesem Werkchen die Laufbahn zu meinen künftigen Juridischen Arbeiten öfnen, und da wir dem Auslande auch in Ansehung der unbedeutendsten Gegenstände, die solches zu einen Werth zu erheben wußte, mit ungeheuren Summen bisher zinsten, wie sollten wir dessen Verdienste in wesentlichsten Fächern der Rechtsgelehrtheit, der Kunst Menschen zu regieren, die beyde selbes zur Ehre des Menschenverstandes zu so hoher Würde zu bringen gewußt, verkennen, und keine Gerechtigkeit hierin wiederfahren lassen. Zur Sache! Ungarn giebt dem Auslande

)

alle

alljährlich mehrere Tausende für dessen Bücher, und hilft hiedurch die Verdienste dessen unsterblichen Verfassern zu belohnen. Wir lesen von vielen Jahren her eines Montesquiens, Filangieri, Rousseaus, Heineccius, Bodin's, Justiz. vortrefliche Schriften, die Theresianische und Toskanische Criminalverordnungen, jenes verschriene Werk eines Beccaria, worin er sich aber nicht so sehr einen Philosophen, als einen Menschenfreund zeigt. Wir lesen eines Franks's medizinische Polizey, Plenc's gerichtliche Wundarznehey u. aber leider die Verbesserung der Geseze, blieb vom Jahre 1486. (Mathiae D. VI. §. 2.) besonders der Peinlichen nur ein Wunsch, und die traurigsten Beispiele einer willkührlichen Verfahrensart unserer Kriminalrichter zwingt uns selbst mit jedem Tage zu verdoppeln, weiln aber einige unsere eigene Jurisprudenz nach dem gehörigen Zusammenhang, was hernach gezeigt werden wird, zu beurtheilen nicht gewohnt sind,

las

lassen sie sich von der in mehr dann 12 Land-
tügen von uns selbst 307. Jahre hindurch
anerkannten Nothwendigkeit sehr schwer über-
zeugen, daß wir aber dieses unseres durch
307. Jahre genährten Wunsches gewähret
werden können, wird hierzu mehr als viele
glauben, erfordert: ein juridischer Geschmack,
ein ordentliches systematisches Studium, ein
nicht gemeines Bücherkenntniß, eine richtige
Auswahl und Beurtheilung derselben, um des-
ren Grundsätze passend und praktisch anwen-
den zu können; auch müssen gleichsam in ei-
ner Begeisterung für das allgemeine Bürger-
wohl mit Aufopferung und Verzichtthung
auf alle Privatbeziehungen die herrschenden
Vorurtheile hindangehalten werden. Viel-
leicht wird dieses Werkchen meinen geliebtes-
ten Landsleuten bey einer Gegeneinander-
haltung des Fremden mit dem Unsrigen in
der Anwendung eine Erleichterung verschaf-
fen. Wenigstens können wir uns mit der
süßen Hoffnung für iht trösten, daß jene Hin-
ders

dernisse, so unserm heißen Wunsche und Eifer durch Jahrhunderte, entgegenstanden, durch eine Art von Selbstüberwindung oder Selbstvergeßung, die in einem Staate, wessen Form er auch sey, unentbehrlich ist, bey Seite geschaffet und ein ordentliches Schulstudium, als ein wesentliches Erforderniß und Criterium zur Amtsfähigkeit festgesetzt werden. Wir sehen mit innerstem Drang einem neuen bürgerlichen Gesetzbuch für Ungarns Wohl entgegen, in dieser Absicht berühre ich etwas von der Gesetzkraft des römischen Rechts in Hungarn, wiewohl überall in und auffer den Schulen, die gegenseitige Meinung herrschet. Auch durch einen Straffkodex werden wir uns auch bald befriedigt sehen, indessen halte ich doch den Wunsch derjenigen nicht für unbillig, daß der Juridischen Facultät in Pest eine Stimme bey Entwerfung des Gesetzbuches gegönt worden wäre. Sie muß fürwahr das Glück eines Martin Bodenars, der als Wiener Universitäts-

kanz

Kanzler zur Verfertigung des von unsern Staatsmännern so sehr gepriesenen Quadrupartitum berufen worden, die vier Burgesses der zwey englischen Universitäten, so in Parlamenten Sitz und Stimme haben, auch anderer ihrer Collegen im Auslande, die zugleich Hofräthe sind, und noch höhere Würden erhielten, beneiden, ja in eine Art von Mißmuth gerathen, da ihnen der Weg nicht offen stehet, durch den vorzüglichsten Gebrauch ihrer gesammelten Kenntnisse zum Wohl ihres Vaterlandes ein Opfer bringen zu können. Wer weiß nicht, was nicht ganz praktische Rechtsgelehrte gegen andere bey dem Preussischen Gesetzbuche geleistet haben, der Justinianischen Gesetzsammlung will ich gar nicht gedenken. Was hat Hungarn nicht verloren, daß die Theresianische Halsgerichtsordnung von unsern höchsten Gerichtsstellen, wohin sie nach ihrer Verfertigung abgeschickt wurde, nicht angenommen wurde, wie viele betrübte Scenen wären durch selbe unterblieben!

ben! Haben unsere Vorältern Joseph des Ersten Strafgesetze ohne einiger Verletzung unserer Gerechtsamen, auch außer einer Landesbeschließung in der Absicht unserem Gesetzbuche angehänget, um bey gesetzlosen Fällen selbe zu benutzen; hat ein nach der Meinung der Rechtsgelehrten schwärmerischer Karpzow sich aller Criminal-Gerichtsstuben bemächtigen können, um wie vielmehr hätte dieses die peinliche Theresianische Gerichtsordnung verdienet, beyde hätten dieser den Platz räumen und in Vergessenheit kommen sollen. Es hätte ja auch die Annahme mit derley Clauseln verklamert werden können, daß unseren Rechten und Gesetzen kein Nachtheil hätte bevorstehen können. Allein es ist dieses ein allgemeines Schicksal Aristokratisch-oder Demokratisch-Monarchischer Regierungsformen in Verbesserung der Gesetze. Gleiche Beispiele haben wir von Engeland. Pohlen hat in dem im Jahr 1779. gehaltenen Landtage den Entwurf des von allen Staatsgelehr-

lehrten Europens mit Beyfall aufgenomme-
nen Samoiskischen Gesetzbuches wider alles
Erwarten verworfen. Dieß ist es, was mich
meine Vaterlandsliebe, worinn mich gewiß
kein Ungar übertreffen soll, für das Wohl
unseres Landes sagen hieß.

Verbesserungen einiger Fehler.

Am Titelblatt, Zeile 11 statt der, lies und der.
Seite 4 statt berichtete, lies berührte. S. 5 Z. 5
statt Reichs, lies Rechtsgrundseze. S. 13 Z. 14 statt
dem, lies mit dem. S. 18 Z. 5 statt zu erkennen,
lies zu verkennen. Z. 21 statt Orten, lies Arten.
S. 20 Z. 23 statt gebet, lies gähnt. S. 28 Z. 4 statt
Freunde, lies Feinde. Z. 9 statt der, lies den. S.
38 Z. 2 statt 13, lies 18. S. 44 Z. 12 statt im, lies
ein. S. 51 Z. 11 statt erwähnt, lies mit genauerer
Bestimmtheit erwähnt. Z. 12 statt von, lies vor.
S. 52 Z. 15 statt treten, lies traten. S. 54
Z. 17 statt 48, lies 43. S. 58 Z. 12 statt Belehrung,
lies Belohnung. Z. 24 das der Gesetze weggelassen.
S. 60 Z. 1 statt N., lies T. oder Tittel. Z. 7 statt
hier, lies her. S. 62 Z. 12 statt einiger, lies inni-
ger. S. 64. Z. 10 statt Reichs, lies Rechts. S. 68
Z. 2 statt 20, lies 26. Z. 15 statt practicus, lies
piraticus. S. 76 Z. 7 statt nach der, lies auch die.
S. 78 Z. 16 statt Vortrag, lies Vortrag und die et-
wan herausgegebenen elenden Broschüren, oder sonsti-
gen Aufsätze. S. 82 Z. 22 statt Verdeckung, lies Ver-
edelung.

Ueber Ungarns sittlichen Zustand, Aufklärung und Lage der Künste und Wissenschaften ist vermöge des allgemeinen Urtheils Europens der Stab schon lange gebrochen. Und weil ich als ein Eingeborner dieses Landes von einer der wesentlichsten Wissenschaften, nämlich von der Juridischen einen Beruf mache, und nebst dem Namen eines Juristen mit den Erfordernissen, so auch das Ausland hierzu erheischt mich versehen finde, glaube ich eine Stimme hierüber zu verdienen, und da ich meinen theuersten Landesleuten den Zustand unserer gegenwärtigen Kultur, oder ihrer möglichen Beförderung

empfehlungswürdig vorzustellen suche, kann ich die Verdienste unserer Nachbarn nicht verschweigen, ohne derselben Vorzüge sowohl an sich selbst, als verhältnißmäßig gegen die unsere grob zu erkennen, und der übrigen aufgeklärten Welt eine neue Urkunde zu liefern, wodurch mein Vaterland selbst einen erniedrigenden Urtheil bloß gestellt werden könnte.

Die zwey richterlichen Eigenschaften, oder die Einsichtskraft und Billigkeitsliebe bestimmen überhaupt den Werth eines Urtheils, das aber jenes der Ausländer über unsern sittlichen Zustand von solchen Kunstrichtern herrühre, denen erstens die hinlängliche Einsicht nicht kann abgesprochen werden, weil sie davon selbst Meister und Kenner sind, ist eine ausgemachte Sache; widrigens würde man uns sowohl in Bezug auf die mechanische, als auch freyen Künste und Wissenschaften, auf Meisterstücke aller Orten, oder die erhabensten Produkten des menschlichen Verstandes auf Millionen Künstler, wovon
ste

sie auch uns tausende mittheilen, endlich auf ganze Kollegien der Gelehrten, und ganze Bibliotheken, als eben so viel unverwerfliche Beweishümer der dießfälligen größten Vorsehritte weisen, woraus sich die Fähigkeiten unserer Seelen, wie auch das Dasein, und die Weisheit ihres Urhebers mit weit stärkeren, denn metaphysischen Vernunftschlüssen lernen läßt. Nun ist hiedurch das erste jener rich:erlichen Erfordernissen, oder die Einsichtskraft unserer Kunstrichter zwar erwiesen; in wie weit Thaen aber auch die zweyte, das ist die Billigkeitsliebe zukomme, wird das nachstehende näher auseinander setzen.

Der weise Urheber dieses Ganzen, ließ die Natur sehr karge und einfach wirken, übrigens aber verwies er uns mit den rohen Stoff auf die Kunst und den Fleiß. Die Natur läßt sich nur so lange wirkend finden, bis ein Wesen zu seyn anfängt, und wollte in allen Sachen durch Fleiß den Entzweck unsers Daseyns, und den Weg zu als

ten Zweigen der Glückseligkeit von uns selbst aufgespürt, zugleich aber uns als Werkzeuge dabey beschäftigt wissen. Fürwahr in allen Dingen ist man in gewissen Betracht dem Künstler mehr, als der Natur selbst schuldig, die Seltenheit des Stoffs erhebt oft den Preis der Sache über den innern Werth des Kunstmäßigen, und dem Verdienst des Künstlers, der Bildhauer bildet den seltenen Trajan aus einem dahin geworfenen und vergessenen Stein, oder Klose, und lohnt dessen sonst unvergeldbare Verdienste um die Menschheit durch seine Kunst am würdigsten. Der Mahler zeigt in seinem Gemälde das, was die Natur im Originale übersehen, auch der Holländer von dem man weiß, daß er sein Land sich selbst erschaffen, kann mit mehrerem Rechte einen Platz in der Rangordnung der verdienstvollen Nation behaupten, als der schlaffsichtige Spanier, der bey den Schätzen seiner amerikanischen Provinzen Mexico und Peru sich dehnet und gehet, zu welchen ihn ein widriger Wind verstoßen hat, oder als jener, der sich

un-

unter einem gesegneten Himmelstriche gebohren gefunden. Der einzige Fleiß, die Künste und Wissenschaften sind also die zuverlässigsten Beweisthümer sowohl für einen einzelnen Menschen, als auch für ein ganzes Land, daß es sittlich lebe, keinen müßigen Zuseher in der Welt spiele, und von seinen Fähigkeiten, womit ihn die Natur absichtlich überhäufte, einen Gebrauch mache.

Nach Rousseau sind die Manufakturen und Fabriken im Staate das, was in dem menschlichen Körper der Magen, von dem jener sein Wohlseyn und Leben erwartet. Die Blüthe der Wissenschaften besonders, macht den Menschen seines Namens würdig. Bey allen diesem muß aber der gute Geschmack, weil er damit wesentlich verwandt ist, voraus geschickt, und so dadurch der Grundstein dazu gelegt werden. Dieses ist der stärkste Reiz zum Vorschub der größten Unternehmungen. Die Sinnen müssen zu dem Edlen und Kunstmäßigen geschärfet werden. In der Lebensgeschichte des Herrn
Mon-

Montesquin wird gesagt, wehe den Kindern der Kunst, deren Schönheit allein dem Künstler fühlbar ist. Peter der Erste, russische Kaiser steckte das Licht bey seinem rohen und finsternen Volke auf, und gewöhnte das russische Auge, solches zu vertragen. Dieser grosse Monarch lernte im' Auslande und auf Reisen nach Beyspiel Hadrians des römischen Kaisers, und Plato Pythagoras, jenes berühmten ersten Gesetzgebers der Crothianaten, und a. m. griechischen Philosophen die Regierungskunst und Philosophie. Es ist ein irriger Satz, der bey uns ziemlich im Schwunge ist, sowohl in den Künsten und Wissenschaften, als auch in der Gesetzgebung, die Grundsätze eines Landes lieffen sich auf ein anderes nicht anwenden, folglich sind auch deren Kenntniß allerley, dieses mag in dem juridischen Fache blos von dem öffentlichen, und von einem kleinen Theil des Privatrechtes gelten, den beträchtlichsten Theil der Gesetzgebung macht das letztere aus. Giebt es aber in Schweden nicht eben so gut Testamente, Erbschaften, Vormundschaft-

schaften, Bürgschaften, väterliche, und herrschaftliche Verhältnisse, Kauf = Lehn = Pfand- und Miethverträge, Rechtsfreunde und Zeugen, als in Ungarn oder Pohlen, alles jene hat in aller Welt das nämliche zum Grunde man borgt überall, und sucht unter andern dem Gläubiger, wie auch den Mündel, und zwar mit weit genaueren Vorsichtsmitteln schadlos zu halten, als bey uns, die verschiedenen Vorrechte der Stände eines Landes vor dem andern können keinen schrankenlosen Einfluß darcin haben, wenigstens auf das Wesentliche nicht, die verschiedenen Länder haben verschiedene Wege und Mittel zu dem gemeinschaftlichen Entzwecke gewählt, deren Kenntniß besonders für jene, die an der Gesetzgebung kunstmäßig arbeiten wollen, eine Schule seyn muß. Ja, kein vortreffliches Gesetzbuch ließe sich gar nicht hoffen, als das Werk einer gelehrten Gesellschaft, deren jedes Mitglied mit natürlichen sowohl, als kunstmässigen Einsichten versehen, der Sprachen kändig, und in Ansehung eines bestimmten Zweiges der Rechtskunde fremde

Län-

Länder bereiset hätte. a) Wenn diese den Kern und das Beste von allen ihren eingeholten Kenntnissen sammeln, und sich zu Hause zu Nuße machen würde. Von einem Manne, der eine allgemeine Reisebeschreibung unternimmt, läßt sich in jenem Gegenstande, wotey ihm am kunstmäßigen Begriff mangelt, kein befriedigendes Urtheil erwarten, ja auch seine berufsmäßige Angaben müssen in dem Haufen des Verschiedenen, unzuverlässig gerathen. b)

Ich

a) Nach Beispiel jenes seltesten Martyrers des Menschennamens, des bekannten Engländers Hovvart, der Europa, und einen Theil Ostiens bereisete, um durch Sammlung der peinlichen Gesetze verschiedener Völker sein Vaterland auf die Lücken seines Gesetzbuches aufmerksam zu machen, welche der Engländer bey dem großen Vorurtheil über die Unverbesserlichkeit seiner Gesetze nicht sehen will.

b) Archenholz erhebt die englische Justizverfassung über die Massen, wo doch die Rechtsgelehrten, unter andern Miede, le Blaine, Filangieri, Montesquin, Trenk, selbst die eng

Ich lehre noch einmahl zu Peter dem Grossen, er flößte seinen verwahrlosten Unterthanen durch sein eigenes Beyspiel eine Bereitwilligkeit ein, sich für alles jene zu erklären, wovon sich behaupten läßt, daß es gut und zweckmässig seye, ohne darauf zu sehen, ob er von einer deutschen, französischen oder englischen Erfindung herstamme, auch zu dieser Stunde ist Petersburg nach dem neuesten Beispiele ein Zufluchtsort für solche, so die Unerkenntlichkeit ihrer Landsleute gegen wahre Verdienste aus ihrer Heymath verdrungen hat. Katharina die Einzige wird es beweisen, daß ein noch so rohes Volk im kurzem seine vormahlige Lehr-

meis-

tschen Rezensenten, u. a. m. Sachkundige behaupten das Gegentheil, die langwierigen Prozesse daselbst, und was davon zeiget, die 4000 Advokaten in London allein setzt eine grosse Nachfrage für eine privilegierte Prozesssucht und schlechte Justizpflege voraus; das neueste Schaudervolle Beispiel gab hievon Jakob Schuterland den 18 August 1791 zu London.

meister durch weise Anstalten und Gesetze den Rang ablaufen könne. Rußland pranget schon vor vielen auch der gesittetsten Völkern mit einem neuen Gesetzbuche, und meisterhaften Justizverfassungen; auch unsere Vorfahrer hinterlieffen uns Beweise ihrer Empfänglichkeit gegen die fremde zugleich aber gute Gesetze in part. II. Titl. VI. §. I. und XII. u. m. d. auf gleiche Art hat man sich ein Theil der Concursordnung Oesterreichs durch Art. 107. 1723. aus, nicht minder das Studiumssystem der deutschen Universitäten durch Art. 70. 1723. u. m. d. Ueberhaupt ist es keine Schande, sich für das Gute seines Nachbarn zu erklären. Auch jene Nationen, so jetzt mit allerley Verdiensten stolz thun, theilten anfangs die Bruchstücke einander mit, woraus in der Zeitfolge die erhabensten Kunsterzeugnisse entstanden. Nun laßt uns einen Uebergang auf jene Frage machen, ob und in wie weit auch wir unsern Weltmitbürgern an derley Bemühungen beygesprungen sind.

Alles jene, welches der Menschenvater unserer Vernunft zur Aufgabe bestimmt hat, sind bekannterweise durch Kunst und Fleiß zu dem Werth der Wissenschaften der freyen und mechanischen Künsten erhoben. Die Wissenschaften sind in 4 Fakultäten abgefondert, welches die Gottes = Rechts = Arzneu = Gelehrheiten, und die Weltweisheit ausmachet. In Ansehung des theologischen Studiums in Ungarn ist zwar der grosse Abstand von dem Grad der feinern Theologie, womit sich das Ausland schmickeln kann, unlängbar, wir wüßten keinen Baronium, keinen Belarminum, Bessuet, Fleuri, keinen Natalis Alexander aufzuweisen, gleichermassen verhält sich die Sache von Seite der protestantischen Theologen, die den gelehrten Gesetzgebern Deutschlands, Englands, eines Salzman, Barth, Michael Werensfels, Bournet, m. a. das Haupt neigen müssen. Freilich ist vieles, besonders in dem Englischen und Französischen auch wider die positive Religion, aber eben dieses mußte den Wahrheitsforschern willkommen,
und

und ein neuer Stoff seyn, mit Zurechtweisung derley Gräbler, seine Grundsätze noch mehr zu befestigen, und durch diese zu Boden gestreckte Freunde andern die Religion desto ehrwürdiger zu machen, man hat zwar bey uns obwohl gegen vorher angeführte, nur sehr mittelmässige Gottesgelehrte dabey, zugleich das zu einigen als auch schon verwichenen Vortheile, daß dieses Studium gehörig durch bestimmte Zeit und Leute von guter Anlage und Grundsätzen unter Maria Theresia und Joseph dem II. in der unserer Universität einverleibt gewesen theologischen Fakultät gelehret wurde. Mit der Philosophie verhält sich die Sache ebenso, wobey ich den bekanten Cornides, Benzúr, Martinovitz, Mitterbacher, Horváth, nebst einigen andern nicht unbe- merkt lassen kann, freylich sind uns viele Zweige der Weltweisheit, besonders in dem Grade der Feinheit, worauf sich die Auswärtigen geschwungen, unter andern die Universalgeschichte, Vernunftlehre, Philologie, und die schönen Wissenschaften bey-

nahe

nahe ganz unbekannt. Wer kennt die erhabenen Verdienste um die Medizin jener gelehrten Helden des Auslandes nicht, eines Boerhab, Vinczlof, Zimmermann, Stoll, Tilsot, Kampers, Haller, Marherr, Hofmann, Svieten, u. m. a. Frage man einen unserer Arzneykündigen, so von jenen Lehrlinge zu seyn das Glück hatten, oder mit deren näherer Bekanntschaft sie sich rühmen können; diese werden es schüchtern und dankvoll gestehen müssen, daß sie nur an dem Fusse des Parnassus, jene aber an dem äussersten Gipfel hoch über sie stehen. Kurz Deutschland, Frankreich, England hatten vor zwey Jahrhunderten Aerzte, so unsere heutigen aufwiegen würden; überhaupt wächst auch hier zu Lande mit jedem Tage das Zutrauen gegen die Arzneykunst und die geprüfte Leib- und Wundärzte, die Empyriker finden selten ein Gehör, denen man unser Leben zur Probe hingäbe, ob ihre Sudlerey für oder wider die Krankheit helfe.

Die

Die Jurisprudenz und die gesetzgebende Klugheit, unter deren Schutz alle übrige Künste und Wissenschaften ihr Daseyn, Fortpflanzung und Verfeinerung gewonnen, ohne welcher nicht nur die Theologie aufhören würde das zu seyn, was sie ist, sondern die Verschiedenheit derselben und der Religionen selbst hinlänglich seyn würde, alle Verhältnisse und Bande der Gesellschaft aufzulösen, ohne welcher wir mit dem ersten Augenblicke ihres Nichtseyns einander in die Haare fallen würden; wenn der Ju ist den geringfüglichsten Handlungen solche Richtung zu geben nicht wußte, damit sie weder mit den Religions- noch Bürger- und Menschenspflichten in Zusammenstoß gerathen. Diese in ihrer Art einzige Wissenschaft, sage ich, ist bey uns in einer traurigen Lage, ganz Europa auffer Turkey und Pohlen hat die Rechtswissenschaft der ersten Sorge gewürdiget, und gleich, wie in andern Künsten, wobey auch der letzte Meister etwas eigenes besitzt, und mit Kunstgriffen geheim thut, dieselben durch das so genannte Wandern aus-

auszuspähen, einzusammeln, und mit allerseitigen Zusätzen zu der heutigen Blüthe zu befördern suchte; so wußte man auch durch Sammlung allerley gelehrten Bemerkungen, Meinungen und Werke verschiedener Kunstverständigen, mit den wissenschaftlichen Schätzen sich zu bereichern, solche mittelst der Schulen der Nachwelt mitzutheilen, und in ihren wohlherzogenen und gelehrten Bürgern zu benutzen, man würdigte, wie gesagt, die Rechtsgelehrtheit als den Grundstein alles übrigen, und des ganzen sittlichen Zustandes eines Landes der ersten Sorge, man traf die zweckmäßigsten Maßregeln, wie solche durch die studierende Jugend allgemein gemacht werden könnie, schon in der römischen Republik nach Erbauung der Stadt im Jahre 703, das ist die Jahre zurückgerechnet vor Jahren 2089 that sich S. Sulpitius Rufus Ictus. aus wärmster Vaterlandsliebe zum Berufe, die römische lehrbegierige Jugend in der Jurisprudenz öffentlich zu unterrichten, der diese Wissenschaft, so bisher mehr in blossem Gebrauch und Gewohnheiten, als in

in der Kunst bestand, mit Philosophie und Kunstsprache ausbildete, von dem Cicero sagt, daß das, wo seine Vorfahre aus Mangel der Lehrkunst einen Gegenstand in unendliche Abtheilungen, und Unterabtheilungen verzehrt haben, und nach Otto den unermäßlichen, rauhen und wilden Wald von Fragen, er mit gewissen Regeln, Grundsätzen und Fixpunkten vereinfachte, der Kaiser Octavianus machte sein Vaterherz für das allgemeine Wohl noch sinnenreicher, da er diese Wissenschaft seiner aufkeimenden Bürgerjugend, und ihrer biegsamen Denk- und Gemüthsart durch öffentliche, und auf Kosten des Staats gedungenen Lehrer, als Antistius, Labeo, Ateyus, und Capiro hergebracht wissen wollte, er behauptete, daß von dem wohlgezogenen und wohlunterrichteten Bürgern niemand, am allerwenigsten aber jener eine Beleidigung zu besorgen habe, dem sie ihre Erziehung und Ausbildung zu verdanken haben würden. Adrian setzte zu der römischen die berithimische Rechtschule hinzu, unter Constantinus und

und Constantium erholten sich diese Schulen wieder, unter Theodosium dem Jüngern blühte nebst jener die Constantinopolitaner juridische Schule auf. Marcus Antonius, Kaiser und Philosoph, setzte in Athen zwey Rechtslehrer ein, zur Ausnahme des juridischen Studiums wurden sub poena infamiae die Privatunterrichte und Schulen untersagt, wodurch die Jugend davon abgeloct, und ihre Kenntnisse mit Pfuscherbezriffen zum Nachtheil des Staats verhunzt werden könnte; zu Constantinopel wurden zwey Iuris Antecessores Professores mit Ehrentitelrange und Comitiva primi ordinis angestellt, Cicero de Officiis L. I. C. VI. Marcus Antonius Philosoph L. I. §. 17. rühmen sich, daß ihnen geglückt habe, vortrefliche Professoren gehabt und in keine Sophisten Hände gerathen zu haben. Der Justinian bestimmte die Sache noch näher, und schrieb zur Erlernung der Rechtsstudien ganze 5 Jahre vor, wovon mehreres Martini in Ordo Historiae civilis L. XI. cod. de Adv. d. I. u. s. f. Nach diesem weisen

Beyspiele erhielt in der Zeitfolge das Juridische und nach diesem die übrigen Wissenschaften und heutigen Akademien ihre Richtung und Gestalt; nach jenem Beyspiele wurden in Spanien 4, in England etwas ähnliches, in österreichischen Staaten 4, in Portugall 9 Jahre zu Erlernung der sammtlichen Rechtsgelehrtheit festgesetzt. c) Diese weise Grundsätze beglückten den Werth der Wissenschaften zu schätzen wissende Länder, mit jenen gelehrten Riesen, die sich mit Verbesserung, Systematisirung der Geseze bey ihren Landsleuten verewigt haben, mit deren

Schrif-

c) Es muß jederman, der anders einen systematischen Begriff der Jurisprudenz überhaupt and ihrer Zweigen hat, mit mir bekennen, daß der juridische Kurs an unserer Universttät zu eingeschränkt seye. Es ist bekannt, daß die verschiedenen Theile der Rechtsgelehrtheit, weil sie unmittelbar an einander gränzen, eines ohne dem andern keinen vollkommenen Begriff von Jurisprudenz geben, und keinen wahren Jurisconsultus bilden könne, folglich ein jeder Rechtszweig, um davon einen gründlichen Unterricht zu

Schriften, oder sogar ihre Namen unbekannt zu seyn, ein unverzeihliches Verschulden wider die Wissenschaften seyn würde. Ich übergehe die vielen Fremden, als Montesquieu, Rousseau, Filangieri, Beccaria, u. a. und zähle nur die deutsche Rechtsgelehrten vor, so uns mit der nächsten Nachbarschaft verwandt sind, wer würde ohne zu erröthen, bekennen mögen, daß er in dem Naturrechte einen Heineccius, Martini, Achenval, Metelblatt, Scheidemantl, Dariccius, Puffendorfius, Mayer, Müller, Wolf, Grotius, Tomafius nicht kenne. Im Staatsrechte auffer den benannten einen Jekstatt, Kouset, Schrott, Schmausen, Weck, Mabli, Moser, Lünig, Rohr, Stieve;

C 2

Ho=

haben, wenn es sonst die Umstände zulassen, für sich allein einen Kurs erfordern würde. Gene Lehrart der protestantischen Schulen Deutschlands, vermöge welcher nur einige Monathe über eine Materie gelesen wird, kann nur die innere Organisation der Schulen entschuldigen, die andere Umstände ihnen nothwendig machen.

Hobbes, Huber und Locke. Im Lehnrechte, welches einen Ungarn zu wissen unentbehrlich ist, um mit dessen Hilfe über die Fragen und Einwendungen, so hievon auf unsere Donationes gefolgert werden, gründlich zu resoniren. Einen Schilder, Lünig, Senfenberg, Rosenthal, Struvius, Hornius, Bury, Mascovius, Böhmer, Jtter, Püttman. Im peinlichen Rechte einen Meister Koch, Guttman, Engan, Hommel. Im Kirchenrechte, welches dem Weltmann ebenfalls nöthig ist, einen Van = Espen, Kiezer, Fleuri, Bossuet, Solwein, Febronius, Tomastinus, u m. a. Ich übergehe hier auch die vortreflichen Schriftsteller des Mosaischen Positiven, und in Bezug auf Deutschland, des Staats = Stadt = Provincial = des allgemeinen Privatrechts, dann des Handlungs = Wechsel = Handwerks = Polizey = Kammer = Bürger = Dorf = Bauern = und Judenrechts, deren Kenntniß wenigstens zur Richtschnur ähnliche Rechtszweige auch bey uns in gute und zugleich systematische Gestalt zu bringen dienen würde, den Abgang eines peinlichen Rechts,

Rechts, wohlgemerkt eines systematischen
 bin ich nicht im Stande zu rechtfertigen,
 ohne Wechsel = Handlungs = Handwerks = Po-
 lizey = und Bürgerrecht läßt sich von Auf-
 nahme des Commerzes gar nichts denken.

Jene tiefe Ehrfurcht und Hochachtung,
 so beynabe ganz Europa sich dem römischen
 Rechte schuldig zu seyn erkennet, und dessen
 Kenntniß auch viel beytrug, daß uns andere
 in Ausbildung der Jurisprudenz zuvorka-
 men, dieses alles, sage ich, würde mein
 Stillschweigen darüber unverantwortlich ma-
 chen, die römische Weisheit lehrte Europa
 die Bürger, Richter, Väter, Vormünder,
 auch so gar die Naturpflichten, nicht nur
 ganz Occident, Frankreich, Spanien, Ita-
 lien, Deutschland und England unterwarfen
 sich ihren Gesetzen, die Türken selbst veran-
 stalteten der Römergesetze in ihre Mundart
 zu übersetzen. Jene bis auf heutigen Tag
 gesittetsten Nationen, so ihre Kenntnisse aller
 Orten im hohen Maasse erweiterten. Diese
 Väter der Künste und Wissenschaften beke-
 nen,

nen, daß noch heute zu Tage nach Verfluß
 13 Jahrhunderte und inzwischen hochgestie-
 gener Bildung der menschlichen Vernunft
 das römische Recht ihre Hochachtung, sie der
 Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange nach
 keine solche Gestalt zu geben gewußt haben,
 welche jener den Vorzug hätte streitig ma-
 chen können, und wenn auch wirklich neue
 Gesetzbücher ans Taglicht getreten sind, so
 ist doch ein grosses davon aus dem Römi-
 schen geborgt und die in seiner Art einzige
 Pünktlichkeit im Specifischen der römischen
 Gesetze nicht erschöpft. Das neueste preußi-
 sche Gesetzbuch wird bey der Nachwelt ver-
 möge der gegen das römische Recht bezeigten
 Hochachtung die glänzendste Urkunde für des-
 sen Vortreflichkeit seyn. Fernerer Beweis
 davon ist auch jenes, daß sie dem Scharf-
 sinne der strengen Kunstrichter unseres Zeit-
 alters, eines Sonnenfels, Martini, Becca-
 ria, Montesquieu, u. a. m. so mit dem Ver-
 hältnisse zwischen der heutigen und der rö-
 mischen Regierungskunst vollkommen bekannt
 sind, genug thun konnte. Winterschöck,
 Präz

Präsident der Curia in Holland sagt, ego semper existimavi masculam illam, et solidam in quovis foro præstare certissimas iurisdicendi regulas, nec usu edoctus adhuc muto sententiam, daher nennt er die, so ihrer Schuldigkeit vollends entsprechen zu haben glauben, wenn sie nebst einigen Gerichtsformeln und etwa übelpassenden Rechtsregeln, was oft bey uns die Klage ist, sich auf die leere Autorität eines Rechtsgelehrten berufen, keine Iuris consultos sondern Rechtsverdreher (rabulas) Jenes alles und auch selbst die Verfeinerung der Muttersprachen, lehrten Europa die Römer; die französische, die sich der Herrschaft einer allgemeinen Geschäftssprache im ganzen Europa bemächtigte, und die um das Jahr 1500 rustica Romana hieß, ist größtentheils ihre Vorzüge dem Latein schuldig, die Vorschritte der feinern deutschen Sprache, sind nur aus diesem oder höchst der Mitte des vorigen Jahrhunderts, das Latein hat in österreichischen Städten erst um das Jahr 1782 aufgehört die Geschäfts- und Schul-

sprache

sprache zu seyn. In Ungarn ist sie noch bis zur Zeit, und obgleich diese am sinnreichsten und passendsten Ausdrücken reiche römische Sprache zur Vervollständigung unserer eigenen Mundart so gut, als irgend einer der feinsten grosse Dienste leisten kann, so hätte uns jedoch bey Erlernung des Lateins die tiefe Philosophie und das Erhabene der gesetzgebenden Klugheit der Römer zum wesentlichsten Empfehlungsgrunde gleich andern unserer Nachbarn seyn können. Und diese ist nebst andern, wie ich oben berührte, die Ursache, warum uns andere in Ausbildung der Gesetzgebung zurück lieffen, denn weil diese bey Annahme des römischen Rechts nur jene Gegenstände besorgten, welche man im Justinian vermiste, oder wo die Landesverfassung eine besondere Gattung von Gesetzen erheischte, folglich da anfiengen, wo diese aufhörte, so beschäftigten wir uns mit Gesetzen über solche Dinge, welche in dem römischen Rechte schon lange bestimmt, entschieden und fertig waren, z. B. für das Vormundschafftswesen, dessen betrübten Zustand,

ver-

vermöge der allgemeinen Erfahrung, wie auch dem Zeugnisse der Gesetze nach 2dae 83 §. 8 1655. 24, 1715 68, 1723 105, 1765 26 sich nicht läugnen läßt, für diesen zärtlichen Gegenstand der Gesetzgebung sage ich hat das römische Recht von allen Seiten auf das väterlichste gesorgt, dessen weisen Vorschriften jene Staatten, so das römische Recht in ihrem Mittel einer Gesetzkraft würdigten von mehreren Jahrhunderten genossen. Der Verboez hat zwar beynahе alles, was er hievon in unser vaterländisches Recht eingerückt, von daher geborgt, es würde aber zu wünschen gewesen seyn, daß er dasselbe noch mit mehreren und wesentlichern wohlthätigen römischen Verordnungen bereichert hätte, diese Lücken bemerkten selbst unsere würdige Vorfahrer, die kurz nach Erscheinung des Tripartitum auf eine allgemeine Compilation gleich 1527 Art. 3. zu dringen anfiengen, den auch die wohlthätigsten Absichten der voranberufenen Gesetze können sehr leicht vereitelt werden, indem von einem glaubwürdigen Inventarium daselbst im voraus gehörig
nicht

nicht geforgt wurde, die Nothwendigkeit und den Nutzen einer alljährlichen vormundschaftlichen Rechnungslegung fanden wir erst 1765 Art. 26. unentbehrlich, welches bey unsern Nachbarn schon vor Jahrhunderten im Gebrauch war, aber leider! dieses heilsame Gesetz, samt jenen zu deren Hilfe solches gegeben wurde, bleibt auch noch heute zu Tage leblos. Ich kenne Beispiele, wo Kraft unserer Gesetze *secunda vota* die Vormundschaft des Vaters in mütterlichen und der Mutter in väterlichen Gütern nicht aufheben, wo sage ich mehrere Kinder ansehnlicher Familien das Opfer des Eigennutzes ihrer Eltern oder Stiefmutter geworden sind, man suchte ihrer Verheyrathung alle mögliche Kunstgriffe entgegen zu setzen, weil solches die Abtretung jener Güter nach sich gezogen haben würde, welchem durch die römische Gesetze vorgebaut, und von andern Nationen benutzt wurde. Viele Prozesse, so der Mangel eines specifischen vaterländischen Gesetzes veranlaßt hat, hätten bey dem römischen Recht erspart, worin der Fall schon
 lan=

lange vorher entschieden war, zugleich aber dem etwa auch wirklich muthwilligen Streitsführern alle mögliche Entschuldigungsgründe benommen werden können, denn wer würde vor einem specifischen Gesetz es seinem Gegenpart beweisen können, daß er die gesetzmässig anerkannte Billigkeit seiner Sache von selbst und vermög eigener Ueberzeugung auch ehe das Gesetz da war, hätte einsehen können. Ich bin mit mehreren Vorfällen bekannt, wo aus der Ursache, weil die *Materia Fidejussionis*, als auch die im *Justinian* sehr billig endschiedene Frage *de exceptione non numeratae pecuniae* in unserm vaterländischen Rechte durch keine gesetzliche Schranken bestimmt und erklärt ist, mehreren theils mit unnützen Prozessen übervorthelt oder gar zum Bettelstabe gebracht wurden; des römischen Rechts erhabene Grundsätze und sogar scrupulöse Billigkeitsliebe und Philosophie in diesen Materien hätte uns vortrefliche Dienste geleistet, sie wären auch unseres Bürgerrechts vollkommen würdig. Ich wünschte auch darin
 mei-

meine heiffeste Dienstbefliffenheit gegen mein Vaterland erfüllen zu können, nämlich alle juridische Materien und zwar in sistematischer Ordnung und Gestalt zu behandeln, den allenfälligen Abgang derley Sachen überall ersetzen, und vielleicht einen glücklichern Versuch eines juridischen Schulbuches, als jenes des Huszty ist, entwerfen zu können, dieß ist eben darin gut, weil es das einzige ist, und das in den Augen eines Kunststrickers gegen das Riesenwerk eines Strick, Haineccius, Cujatius, u. a. kaum im Alphabet der Jurisprudenz vorstellen kann.

Es ist richtig, daß auch unsere theure Vorfahrer viele Merkmale ihrer Hochschätzung gegen das römische Recht bezeugten. Der Advokat Jonyi erweist in seiner Disertation de Autoritate Iuris Romani in Hungaria mit Anführung der seltensten Schriftstellern, daß das römische Recht unter Mathias Corvinus angenommen, aber bald darauf aus der Ursach Landes verwiesen wurde, weil vorgegeben wurde, daß
des

dessen Einführung die Rechtshandel verviel-
fältigt und Unordnungen angerichtet hätte.

Ich kann jedoch dieses nicht zugeben, ohne mein Vaterland dadurch eines unrichtigen Begriffes von dem römischen Recht beschuldigen zu lassen, sondern die Ursache hiervon scheint mir darin zu liegen, daß wie Mathias Corvinus bekanntermassen anfänglich willkührlich regierte, und hernach alle Neuerungen, worunter auch die Einführung des römischen Rechts war, zurück rufte, so mußte nothwendiger Weise auch dieses den Platz räumen, und zwar mit der Vorsicht nirgends in unserem Gesetzbuche eine Spur davon zurückzulassen, um so dadurch alle Gelegenheit einer wider unsere Landesverfassung zuziehenden unangenehmen Schlußfolge vorzubauen; denn daß das römische Recht jenen Vorwurf keineswegs, ja vielmehr das Gegentheil verdiene, würden jene aufgeklärtesten und dem römischen Recht auch gegenwärtig getreue Lander wider uns und für das römische Recht als ein Muster der gesetzge-

ben-

benden Weisheit zeigen, nach Balduinus haben diese Landesverwiesene Rechtsgelehrte nicht die ächte, sondern eine after Jurisprudenz (degenerem ad ulterimam) geltend machen wollen, hiezu kommt auch jene menschliche Schwachheit, daß wir gern wider die Erfindung unserer Collegen eifern und es zu vereiteln suchen, dies verriethen die österreichischen Rechtsgelehrten, unter andern durch ihre wider die neue Josephinische Gerichtsordnung herausgegebene Schlenzdriane, am Ende erkannten sie doch ihre Vortreflichkeit, nicht Ungarn allein waren damit unzufrieden. 2.) Daß ferner das römische Recht, um die Zeiten des Königs Mathias und auch darnach wahrscheinlicher Weise zur Aushilfe eine Gesetzkraft gehabt habe, wenigstens in manchen gesetzlosen Gegenständen, oder in Subsidium bestätigt auch jenes, daß die Gesetze seiner Vorfahrer (jenes abgerechnet, was juris publici, veraltet, wiederholt, und peremptorisch ist) damals noch kaum etwas über 6 Bogen betragen, folglich ob angemerakter Weise kaum
 der

der hunderste Fall sein eigenes Gesetz hatte, und daher es höchst glaubwürdig ist, daß man sich diesen positiven und ringsumher angenommenen römischen Rechts bedient habe.

3.) Hierzu kommt, daß Szegedy p. 2. T. 6. §. 8. dessen Nützlichkeit und sogar Nothwendigkeit erkennt, siehe auch Verböcz p. 2. T. 6. & glossa sub e. 4.) auch Kittonics

in præfatione circa medium, auf gleiche Art sind 5.) Jonhi, Franc. Ostrokozcy, Decius und Labor des nämlichen Dafürhaltens.

6.) Der Huszty beruft sich theils ausdrücklich, theils stillschweigend; Szegedy aber beynah in jedem Paragraph darauf.

7.) Bey Gelegenheit der zur Compillation der Gesetze unter dem Namen Quatripartitum ernannten Rechtsgelehrten, wurde auch ein deutscher Jurisconsultus Romanus Martinus Bodenarius dieses Auftrages gewürdiget.

8.) aus 1715. 27. erhellet deutlich, daß es in Testamentsachen vor diesem Artikel eine Gesetzkraft gehabt hatte, und vielleicht auch gegenwärtig in jenen Gegenständen, worüber dieses Gesetz das römische nicht aufhob,

oder

oder nicht erschöpft haben könnte, gleich dem aus jenem abstammenden canonischen Rechte.

9) Die *Materia conjuratorum* und *compurgatorum* laut p. 2. 35. 36. 38. T. wie auch jene von gerichtlichen Zweykampf laut Math. I. D. III. art. 28. wovon in unserm Rechte beynah nur der bloße Name bekannt ist, haben unstreitig ihre Herkunft aus den Tabularien des altfränkischen Rechts, und weil in unsern Gesetzen keine weitere Verfahrensart für diese Gegenstände zu finden ist, so ist höchst wahrscheinlich, daß man sich hierinfallß in jenen originellen Quellen Rathß zu erholen suchte, ohne davon eine Erwähnung in unseren Gesetzen aufweisen zu können, gleichwie man oft in practischen Fällen zum Karpzov eine Zuflucht zu nehmen pflegt, aus diesen Rücksichten wurde vermuthlich 10) über das *Ius civile* sowohl in den Schulen von Jahrhunderten her, als auch zu Pest, bey denen zwey höchsten Justißstellen (*curia regia*) seit einem halben Jahrhunderte, bis nämlich die Universität nach Ofen übersezt wurde,

öffentlich gelesen, siehe in Ostrovozy's Dedication mehreres. In Valaszky res publica litteraria pag. 66. 93. findet man, daß dem römischen Rechte bey der Fünfkirchner Akademie im Anfang des 14. Jahrhunderts ein besonderer Lehrstuhl angewiesen wurde. Etwas ähnliches findet man von Siebenbürgen; überhaupt ist es mehr als wahrscheinlich, daß bis zum Jahr 1667, wo man erst über das ungarische Recht zu lesen anfieng, das römische Recht überall in Schulen den Vorzug einer Hauptwissenschaft behauptet habe, denn besonders in jenen Zeiten der Fünfkirchner Akademie betrug unsere Gesetze 9 Bogen, oder wenn man es nach jener Druckart der Godefridischen Auflage des römischen Rechts nehmen will, kaum 3 Bogen. Die ganze Gesetzgebung aber, die bis 1667 oder durch 1667 Jahre auf 121 Bogen anwuchs, würde jener Druck auf 60 gemächlich fassen; nach Abrechnung aber obgemeldtermassen der peremptorischen zufälligen, oder zur Rechtsgeschichte gewordenen Gesetze auf 26. sammt allen Artikeln

bis auf das Jahr 1792. auf 38 Bogen, ich sage vielleicht noch zu viel, nun also könnte aus dieser Ursache, wie aus der Einfachheit unserer Gesetze unser Recht eines Schulvortrags besonders aber eines philosophischen Vortrags in Geschmack der römischen Gesetzgebung, beynabe ganz entbehren. Es folgt also von selbst, daß dieser Schatz, der durch uns selbst anerkannten römischen Weisheit von uns wenigstens eines vorzüglichsten Augenmerks gewürdiget werden sollte.

Ich kenne auch gegenwärtig die billigsten Schätzer des römischen Rechts unserer ansehnlichen Staatsmänner, *Valaszky* Seite 64, 77, 91, 93, 119, 120, 132, führt mehrere *Juris civilis et Juris utriusque Doctores* in Ungarn an, unter andern ansehnlichen Männern waren: *Franziskus Kevay*, *Palatinalis officii Administrator* unter *Ferdinand* dem Ersten, den das ganze Vaterland für den Vater der Rechtsgelehrtheit erkannte.

Durch

Durch den Einwurf würde niemand siegen, daß die Annahme des römischen Rechts in keinem Gesetze angezeigt wird: allein daß es vor dem 27 art. 1715 bey Testamenten als Gesetz gegolten hat, ist eben aus diesem Artikel gewiß, ohne davon eine Erwähnung des angenommenen römischen Rechts von diesem Artikel zu finden, daß dieses nicht geschah, konnte man Gründe haben; auch das kanonische Recht wird erst 1553. 22 erwähnt, ohne solchem die Gesetzkraft auch von diesem absprechen zu können.

Mit heißestem Dankgefühl denken Künstler und Gelehrte aller Arten, auf die grossen Namen aller jener Gesetzgeber zurück, so sich um Ausbildung der Gesetzgebung und Künste verdient machten, jeglicher derselben sucht nach seinem Berufe diese Gönner zu verewigen. Die Stifflinge aus der Akademie de Peinture, Sculpture, Architecture fordern durch erhabenste Meisterstücke die Nachwelt gegen ihren Stifter Ludwig

D 2

den

den XIV zur allgemeinen Panegyrik auf. Montesquieus Meisterstück vom Geist der Gesetze macht auch jener Epoche Ehre; noch heiliger sind uns die Denkmähler eines wohlthätigen Vaterherzes Leopold des II, dessen würdigster Thronerbe auch bereits den sehr häufigen Stoff zum größten Verdienste um unser Vaterland menschenfreundlichst zu benutzen wissen wird, hauptsächlich aber muß das Menschengeschlecht jenen seiner Gewaltsträger segnen, der uns durch Verbesserung der Gesetzbücher zu jenem Glücke zu verhelfen wußten, um dessentwillen wir in die bürgerlichen Gesellschaften zusammen treten, und versammeln wohnen, nämlich das vermöge einer zweckmäßigen Justizpflege jedermann dessen, was sein ist, sicher seye. Ohne einer richtigen Gesetzgebung, leiden wir in dem bürgerlichen Leben zwischen den uneroberlichen Festungen mehr, denn im Stande der Natur, wo man nach Hobbes in einem allgemeinen Krieg aller gegen alle lebt. Im Stande der Natur kann ich mein Eigenthum gegen den

Käu-

Räuber eigenmächtig auch mit Hilfe meiner Nachbarn vertheidigen, und meine Gerechtfame durchsetzen, in einem Staate aber bey übelbestellter Gesetzgebung, Justizpflege, und Gerichtsordnung oder jenem Canal, wodurch die Gesetze wirkend, und ihres Namens würdig zu werden anfangen, springt dem Bösewicht der ganze Staat bey, und hilft mich zu würgen, mit mehr denn hundert tausenden droht man mir, wenn ich mich jener gegen die Unschuld stiefmütterlicher Gerichtsordnung widersetzen würde, vermög welcher ich, daß was mir mit offener Ungerechtigkeit entrisen wurde, nach Verfluß eines halben Jahrhunderts auf dem Wege Rechtens, wie solche Beyspiele in England giebt, wieder erhalten kann, auch bey uns sind derley Klagen nicht selten, oder wenn der Laune der Advokaten a) die Aus-

le-

a) Ueberhaupt in Staaten von weniger gebundener Regierungsform findet man die Gerichtsordnung sehr vernachlässiget, der zu ihrer Verbesserung unentbehrliche Ernst und Genauig-

legung der Gesetze zu Gebote stehen, wovon jener englische Advokat ein Beyspiel ist, der bekanntermassen um seinen Klienten wider das ausdrückliche Gesetz, so zwey Eheweiber verbot, siegen zu machen, mehr als zweye zu ehelichen hieß, bey so gestalten Sachen muß es freylich zuletzt bloß darauf ankommen, ob der gerechte Streitsführer, die Gerichts und Advokaten Gebühren lange aushalten könne, ohne zu erhungern, endlich aber da ihm jener Bissen, woran er sich zum letztenmal würde satt geessen haben, seine gerechte Ansprüche aufzukündigen heißt, muß

keit macht solches der Monarchischen weit leichter. Wer wird es zu enträthseln wissen, daß der ungarische Gesetzgeber vom Jahre 1563. art. 49. 1723. 38. 1729, 38 48. an, nie seine heilsamsten Absichten in Aufhebung der Gerichtsmißbräuche und der Advokaten habe durchsetzen können, oder hat etwan der im letztabgehaltenen Landtag 1792. gegebene 16te Artikel geholfen? nein, er wurde gleich den vorherigen bey den ersten auf jenen Landtag erfolgten Terminen veretelt.

muß er, wo nicht zur Abbitte, daß er das seinige zu fordern sich erkühnte, wenigstens sich zu einem gnädigen freundschaftlichen Vergleich verstehen, wobey er mit dem Drittheil seiner Forderungen^a abgefertigt, am Ende aber zum Lohn, daß er sich dem Schuz der Geseze überließ, ohne sich selbst Richter zu seyn, sich mit Bettelbrief ver-
trösten lassen muß, auch die noch so grosse Ungerechtigkeiten schaden dem Staate weniger, wenn die Gesetzgebung mit scharfer und schneller Genugthuung für die Unschuld wacht, es müssen daher die Lex temere litigantium, wie es das römische Recht that, strenger seyn, als wider Bösewichter anderer Arten, weil dieser nur seine eigene Kräfte, jener aber selbst den Schuz des Staats wider meine Unschuld mißbraucht, und dem Staat an seiner Räuberey mitschuldig macht,
a) welches jedoch eine systematische, und
gründ-

a) Das Gericht der Billigkeit, so die Unterdrückung der minderen Stände, und die Proceßsucht in Rußland verhindert, macht die

gründliche Gesetzverfassung voraussetzt, nämlich wie auch der Herr von Sonnenfels bemerkt, soll selbst der geringfügigsten Handlung eine Richtschnur durch den wirklich unpartheyischen Gesetzgeber ausgestellt werden und dem Richter der Weg nicht offen stehen, in Beurtheilung eines durch Gesetze unentschiedenen Falls, einen Gesetzgeber zu spielen, wobey ihm viele Rücksichten auch

so

sinnreiche Katharina die II. unsterblich. Aber leider unsere Gesetzgebung trägt dem Proceßsichtigen sogar Belehrung entgegen, sie läßt auch dem Muthwilligsten während des Pfandprozesses den Nutzgebrauch davon tragen, sie überhebt ihn des Unkostenersatzes, sie verspricht ihm noch überdieß auch bey Ausgang der Sache, den Trost den Rechtshandel durch Opposition, Repulsion, Prohibita, Condescensiones auf 10 Jahre zu verlängern, und inzwischen gegen 200 oder 72 Rb. Gl. Geldstrafe, dieser etwa augenscheinlich mißgebrauchten Rechtsmitteln wegen nach 1729, 33, 34. Verböcz 2dae. 82 §. ult. und 2dae 83. §. 6, 7, 8, Hunderttausende an *Vfus fructus* der Gesetze zu erwuchern, und die Mangelhaftigkeit der Gesetze zu benutzen.

sogar bey der blossen Anzeige solcher Fälle irreführen, und der Sache eine andere Gestalt als sie aus den Händen des Gesetzgebers erhalten haben würde, gegeben werde, die mögliche Verschiedenheit der Fälle kann zwar nicht ganz, aber doch zum größten Theile erschöpft werden, diese Betrachtungen waren den wohlverfaßten Ländern Europens zum Beweggrunde. Ihre Gesetzgebung erstlich zwar in ihre Zweige gehörig einzutheilen, um so dadurch desto zweckmäßiger dieselbe sowohl in Ansehung ihrer Theile als des Ganzen in ein System einzukleiden, den gleichwie eine mangelhafte Gesetzgebung beynah so viel schadet, als gar keine, so ist auch eine durcheinandergeworfene, und ordnungswidrige nicht viel besser, als die mangelhafte, so hießen die Römer ihre Legislation von der Theodosiana Complication, *onus camelorum, ubi vix unus alterve in tanto lucubrationum tristi pallore soliditatem receperit, perfectae doctrinae.* Pompejus faßte den Vorfaß das *Jus civile, ad certum mo-*

modum redigere, atque ex immensa diffusaque LL. Copia optima quaeque ac necessaria in paucissimos conferre Libros. Unter *Hadrian* wurde sie squalida LL. sylvā genannt. Der Herr Hofrath *Martini*, *Vinferschöf* *Heineccius* sagte von dem Rechte Deutschlands, vago alias obscurro arbitrarioque jure uteremur, deficiente integro LL. Systemate (nempe Romano) quod in patriis consuetudinibus laceris, et male confutis partimque obsoletis, nec nunquam ubique receptis frustra quisquam quaesierit. Der König *Uladislaus* in approbatione operis Tripartiti in medio quidquid leges vel consuetudinum proferebatur, Judices omnes judicandi rationes turpissime confundebant, ita frequenter contingebat, ut in qua causa quispiam antea victoria potitus esset, in eadem vel simili alter succumberet, et superaretur. Cum autem his erroribus referta essent omnia excitati con-

continuis quaerelis etc. Curam dedimus Stephano Verböcz, ut jure scripto, et gens hungarica uteretur. a)

Aus allen diesen Beweggründen sah auch unser theures Ungarn die Unentbehrlichkeit einer zu verbesserenden Gesetzgebung ein, gleich nach Mathias Zeiten vielleicht auch wegen des ausgeschlossenen römischen Rechts nämlich, in der Praefation Dti. 6. §. 2. 1486, ferner im Jahr 1498 durch Art. 6. welches durch Art. 10. 1500. Art. 3 1527, 21. 1548, 10, 11, 1550, 15, 1553, 30 1563, 11, 1606, 16, 1609, 24, et 59 1715, 40. §. 2 34. §. 1. 1723. betrieben wurde, siehe auch Szegedi Prae-

a) Diesem betrübten Zustand unserer Justizpflege, wurde durch das Tripartitum nicht ganz abgeholfen, weil nach dessen Erschelnung auf eine andere Compilation 1527. Art. 3. gedrungen wurde, wie denn der Patriot und Verfasser des Buches *Omnis mutatio periculosa in praefatione*, und wir selbst in *Stilien* darüber seufzen!

Praefation, und Parte 2 N. 6. §. 14. Allein weil die erste Compillation so unter dem Namen Quadripartiti bekannt ist, als auch ein anderes Opus commissionis systematicae nicht zu Stande kam, blieben unsere billigsten Wünsche von dreß Jahrhunderten hier unerfüllt. Nun ist aber die Zeit herangerückt, unser Vaterland mit einem vollkommenen Gesetzbuch mittelst jener zu beglücken, welche zu diesem erhabenen Geschäfte der patriotische Geist, und sonstige Eigenschaften unsers Zutrauens würdig gemacht hat, es ist leicht einzusehen, daß die Sammlung der Diaetal Artickeln, wodurch unsere Gesetzgebung von einem Landtage zum andern einen Zuwachs erhielt, der Name eines vollständigen Gesetzbuches nicht begemessen werden kann, weil die Reichstag Verhandlungen mehr die Staatsangelegenheiten angehen, wir wünschten, und bedürften mehr des Jus privatum particulare Hungariae, wornach die Privatgeschäfte der Staatsbürger sowohl in dem peinlichen als Civilfache besonders aber die

Gerichte eine Richtung bekämen, worinn zugleich einer jeden einzelnen Materie mit Rücksicht auf den ordentlichen Zusammenhang der gehörige Platz angewiesen, das öffentliche Staatsrecht, als auch die voneinander unabhängige Rechtszweige in besondere Abtheilungen eingekleidet, jenes was die Reihe der Jahrhunderte unbrauchbar gemacht bey Seite gelegt, und zu der Rechtsgeschichte verwiesen würde, auf diese Weise würde man alsdann wie der Russe auf das berühmte Gesetzbuch vom Jahr 1766. der Schwed auf das Schwedische vom Jahr 1736. der Dänne auf das Dänische und Norwegische Low Buch 1710, oder der Preusse auf das preussische Gesetzbuch mit billigem Stolze weisen können. Wo liegt aber der Grund und die ersten Stufen dieser erhabenen Vorschriften, wodurch diese Regenten, ihre Unterthanen zu ihrem gewissen Wohl mit Vaterhand zuführten, und die edelste aller Künsten über die Menschen zu gebiethen in Aufnahme brächten. Allein in dem ordentlichen Schulwesen und syste-

matifcher Kenntniß der Jurisprudenz fanden sie das zweckmäßigste Mittel hiezu.

Der Grundstein zu dem sittlichen Zustande eines Landes, liegt vorhergesagter maßen in der Blüthe der Wissenschaften, diese aber in dem wohlleingerichteten Schulwesen, die Natur selbst stimmte das erste Menschenalter zur Gelehrigkeit, und wollte um uns für unsere künftige Verhältnisse gewachsen zu sehen, jenen Frühling unsers Lebens zu diesem Ende benützt wissen.

Ich kann es nicht ohne einiger Nührung eröffnen, daß bis zur Zeit bey uns der Werth der Schulen nicht gehörig geschätzt wurde.

Alle Länder Europens setzten die ordentlichen Studien, als ein wesentliches Erforderniß zu allen möglichen Bedienstungen voraus, besonders wurde für die Jurisprudenz aus dem Grunde die meiste Sorge getragen, weil die andern Zweigen der
Wissen-

Wissenschaften , entweder sich blos mit etwas zufälligen , und phisischen Gegenständen , als die Medizin , oder blos mit künftigen Glückseligkeiten , als die Theologie , oder mit dem leeren , und beynabe blos theoretischen Wahrheiten , wie die Philosophie beschäftigen. Der Rechtskünde aber hat man sogar die allständliche Sicherheit unserer Handlungen , Ehre , Lebens zu verdanken , diese meist auch den kleinsten unserer Schritte ab , damit wir wider keine unserer Pflichten verstossen. Man hat der Rechtsgelehrtheit in allen Ländern Europens gleich allen andern Arten von Künsten und Wissenschaften gewisse Lehrjahre vorgeschrieben , binnen welchen es sich auf die möglichst vollkommene Erlernung derselben schliessen , und ein junger Bürger das Zutrauen seines Vaterlandes zu seiner künftigen Brauchbarkeit , und öffentlichen Diensten mittelst genauer Prüfungen sich erwerben möge. Uebrigens , wenn entweder die Studien zur Amtsfähigkeit , oder was damit wesentlich verwandt ist , die Lehrjahre

jahre und Ausweisungen über die Verwen-
 dung, das ist, die Prüfungen für unnöthig
 geachtet werden, wie der Fall wirklich bey
 uns ist, so sind die Schuljahre eine wah-
 re Zeitverderbniß, die Vorsorge unserer
 wohlmeinenden Vorfahrern in den Art. 70
 1723. 21, 1729. 44, 1741. vergeblich,
 und die von der würdigsten Maria The-
 resta und andern Wohlthätern auf das
 Erlauer und Tirnauer Reichs = Kollegia ver-
 wandten vielen Tausenden eine Verschwen-
 dung, ja die Studien schaden vielmehr
 jenen, der manche Jahre dabey zubringen
 wollte, indem dazwischen ein anderer sich
 ins Amt zu schleichen eine Gelegenheit fin-
 den würde, ferner braucht man die Rechts-
 kunde nicht so, braucht ein Staatsmann
 die philosophischen Galanterien, von der
 anziehenden, und Schnellkraft gewiß noch
 weniger, das Latein ebenfalls nicht, weil
 dieses nur als Schlüssel zu den übrigen
 gelehrten, und nützlichen Geheimnissen,
 und Schätzen der in dieser Sprache enthal-
 tenen Bücher und Rechte ein Rücksicht ver-
 dient.

dient. Das einzige Lesen und Schreiben sollte also unsere ganze Gelehrsamkeit ausmachen, und unsere Universität und Akademien ein eitler Prunk gewesen seyn. Man lernet beynahе alles auffer der Medizin um es wieder zu vergeffen. Von dieser aber hat der Staat nur einen entfernten Vortheil und der Staatsmann hat damit wenig zu thun. Auf gleiche Art sind die Schulen, wenn sie gleich zur Anstellung erfordert würden, demnach fruchtlos; wenn die Jahrgänge zu sehr eingeschränkt oder die Prüfungen erlassen, oder auch nachlässig behandelt werden; und da es für die studirende Bürgerschaft keine Folgen nach sich zieht und gleich viel ist, ob ein Candidat mit Sammlung einiger wissenschaftlichen Vorräthe, oder die Zeit im Müßiggehen und Sittenlosigkeit zugebracht habe. Nichts heilsameres läßt sich demnach denken, als eine strenge Anstalt, deren erste Stufen für die austretende Jugend vorbehalten, und der Grad der Verwendung dabey entscheidend seyn müsse. Die mit

E

und

und Versicherung befördert zu werden, würde die jungen Bürger bis in ihr spätestes Alter unermüdet erhalten, zum würdigsten Werkzeugen für das allgemeine Wohl und den Fleiß ihnen zur Natur machen. Es wären unglaubliche und traurige Beispiele von Verachtung der Studien bey uns, wenn man hören würde, daß man in höhern und niederen Gerichten Leute zur Advokatie ohne die mindesten Fragen zu stellen, ob sie jemals Schulen besucht, mit dem Rechtfertigungsgrund auch gegen einen bloßen Advokateneid, beförderte, daß im übrigen die Streitführenden selbst entscheiden und zusehen wollen, ob ein solcher Idiot ihres Zutrauens werth seye oder nicht, aber fürs erste tritt hier, auffer dem auch die Frage von dem allgemeinen Wohl ein, zweytens: wer wird es verantworten, daß der gemeine Mann durch öffentliche und Staatszeugnisse, die für dessen Rechtschaffenheit und Fähigkeit bürgen sollten, der Gefahr bloß gestellt seye, eben solchen zu wählen, der ihn unglücklicher machen, und seine Sachen mehr verderben würde, als sie vor angefangenem Streit

Streit gewesen. Wer kann mit gutem Gewissen einen unvorsichtigen Landmann den Kunstgriffen des schlauen Advokaten, und damit auch seine gerechte Sache preisgeben, dessen verdoppelte Dienstfertigkeit und Triumpfsversicherungen ihn noch gefährlicher macht, wie soll dieser arme Geck zweyer gleich feyerlich diplomatisirten Fertigkeiten und den Grad ihrer Fähigkeiten zu bestimmen wissen; ja wenn irgend eine Bedienstung eines grundgelehrten Mannes bedarf, so ist es der Advokaten Stand, wie oft muß dieser, wenn ein Armer mit einen Mächtigen zu thun hat, auch auf die Finger des Richters sehen. Ist der Weg zu diesen Stand ganz offen, ohne dazu einige Erfordernisse zu erheischen, so wird sich alles, ein jeder Laugenichts der sonst keinen Zufluchtsort mehr hat, herzudrängen, der Advokatenstand um alles Ansehen kommen, und das allgemeine Wohl dabey Gefahr laufen, daß viele dieser Leute durch Intriken ihr Fortkommen suchen würden, nicht nur ich allein, der Fußzty klagt auch über unsere ungelehrten

und unwissenden Advokaten Lib. 1. Tit. 20. §. 2. und den durch sie so wohl dem öffentlichen als auch Privatwohl aus Unwissenheit zugefügten Schaden und Verhinderung der Justizpflege. Es scheint als hätten sich unsere jungen Advokaten vorsätzlich darauf gefaßt gemacht, durch Fehler begehen, was eigentlich die bloße Praxis ist, die Jurisprudenz gleich dem medizinischen Empyriker zu studiren. Zu dieser Unfähigkeit von Seite ihrer Kenntnisse kommt auch das hinzu, daß man ihnen mit einer sehr kleinen Ausnahme den Vorwurf des *Quintilianus* von Seite ihres Characters machen müsse, *paciscendi quidem ille practicus mos, et imponentium periculis, praetia procul abominanda negotiatio.* An einem andern Ort: *Multos enim nasci, et egere omni ratione satius fuisset, quam providentiae munera in mutuam perniciem convertere.* Noch unter Maria Theresia den 16. Febr. 1769 wurde allen ohne Schulzeugnissen der Zutritt zur Advokatur versagt, und

und nachher wurden sogar scharfe theoretische Prüfungen hiezu erfordert, nur Schade, daß man bey dieser letzten Josephinischen Vorschrift das römische Recht entbehrlich machte. Verhöz entbrennt mit bittersten Ausdrücken in Partis II. Tit. 82. §. 22. Tit. 83. §. 6. 7. 8. wider jenes, was man bey uns Condescensionen heißt, und zugleich wider die Advokaten. In Portugal kann oberwähnter Weise ein neunjähriges Rechtsstudiren, dreymaliges Disputiren über rechtliche Fragen und Rechtsprüfungen allein, einen Candidaten des Richteramts würdig und fähig machen. Ein ähnliches wie gesagt, findet man in ganz Europa. Dagegen giebt es bey uns traurige Beyspiele von Geringsachtung der Studien, wofür einigen, die nicht studirt haben, ein Empfehlungsgrund war, und ihnen ihre Glücksbeförderung erleichterte, wo doch ein Mann mit Kenntniß verschiedener Rechte ausgerüstet, selbst seine Staatsverfassung, sein Donations gegen das Feudal-System gründlich zu vertheidigen weis, als zwanzig andere nach ihren natürlichen Verstand' auf

auf welchen man sich nicht einmal bey den größten Handwerken mehr verläßt. Die Kunst ist schon zur Hauptsache in allen Künsten, und Wissenschaften geworden, das ist die Sammlung verschiedner Bemerkungen, Zusätze, und Erfindungen der Sachverständigen und Meister. Mit meinem Willen hätten bey der letzten, zu eben der Zeit, wo man in Articulo VII. 1792 die Nothwendigkeit des Studirens, obwohl nur im Vorbeygehen berührte, gehaltenen Advokaten = Censur die Menge ungestudirter Leute abgewiesen werden sollen.

Ich sehe wohl ein, daß man mich mit dem Entschuldigungsgrund zu befriedigen suchen wird, daß obwohl bey uns auf die systematische Studien nichts oder wenig, auf die Praxis aber, oder die sogenannte Patvarie destomehr gehalten wird, nun laßet mich also den wahren Begriff dieses Worts in Erwägung ziehen, Patvarie ist zwar nirgends Praxis, jedoch in ganz Europa und zwar mit

mit weit genauerer Bestimmung als bey uns bekannt.

Sie kann meines Erachtens dreyfach betrachtet werden, erstens besteht sie in dem Curial und Kanzleystil (Stylus Curiae) die Aufsätze mögen zu den juridischen, oder politischen Fach geeignet, gerichtlich, oder außsergerichtlich seyn, worunter auch die Notariatskunst verstanden werden kann a). Alle diese

a) Ein angehender Beamte kann nebst seinen ordentlichen Studien nach drey monatlicher Praxis die Notariatskunst höher bringen, als ein blosser Praktiker von gleichen Verstandeskräften, und Fleiße durch 15 Jahre. jener dringt bey den ersten Vortrag bis auf dem Grund der Sache in einem Augenblick weiser, vermöge seiner systematischen, den ganzen Gegenstand auf gewisse fixe Ideen zusammen zu ziehen, das Wesentliche von dem Willkührlichen abzusondern und sich einen bündigen und kunstmäßigen Begriff zu machen, was sich durch keine Praxis ersetzen läßt, ich setze jedoch ein vollständiges Studiensystem voraus, unser bisheriges hat von der

diese Begriffe würde ich bey mehrerem Raum und Zeit näher auseinander gesetzt haben. Diesen Theil der Praxis machen die gebräuch-

Selte noch eine grosse Lücke, daß der junge Mann, aus den Schulen zu öffentlichen Geschäften ohne einiges Licht, und Voranschmack von der Praxis erhalten zu haben übergehe, und dies ist es, was das Ansehen und den Werth der Studien selbst bey unsern bloß praktischen Advokaten schwächen muß, die auf die Büchermwelt und Schulen nichts halten, und was das gefährlichste ist, alle Advokaten Europens auffer Ungarn als Dummköpfe scheitern, weil sie hören, daß sie sich mit Büchern abgeben, und Doctores Juris heißen, ein magischer Ausdruck für sie, und doch bey alle dem für den gelehrtesten Theil unserer Nation gelten wollen. Es ist äußerst bestrübt, wenn man aus dem Grunde, daß der ausiretende Theoretiker eine Protestations-Formel oder so etwas nicht gleich aufzusetzen weis, welches wir Praktiker aus hundertmaligen Abschreiben auswendig kennen, und die den Einflichtsgrad des Knabenalters erfordert, schließen hört, man lerne in Schulen gar nichts.

bräuchlichen Formularien der verschiedenen
 Auffäße aus, deren Sammlung dem ange-
 henden Beamten die steife theoretische, oder
 auch praktische Erlernung derselben entbehr-
 lich machen dürfte, er brauchte nur das nö-
 thige Formular aufzuschlagen, und davon
 mit der erforderlichen kleinen Abänderung
 (so viel Beurtheilungskraft muß ihm frey-
 lich zugetraut werden) einen Gebrauch zu
 machen. Szegedi, Kitonics, besonders
 aber Huszty setzt bey nahe einer jeden Materie
 das gehörige Formular bey, wohin auch oft
 die alten Praktiker ihre Zuflucht nehmen.
 Auf diese Weise hat man nicht nöthig,
 nach anderweiten Belehrungen zu fragen,
 oder in der Patvarie von einem Jahr zum
 andern solche Gelegenheit abzuwarten, bis
 man diese, oder jene praktische Formel zu-
 fälliger Weise zu schreiben und solche zu er-
 lernen bekommt, nachdem die Fälle verschie-
 dener Gattungen sich einander abwechseln.
 Man wußte vielmehr diesem Theil der juri-
 dischen Praxis, obwohl es bloß etwas Mechanis-
 sches zu seyn schiene, im Auslande eine systemati-
 sche

sche Gestalt und kunstmäßiges Ansehen zu geben, nämlich viele der größten Staatsleute Fürsten, Freyherrn, Hofräthe, u. a. m. ansehnliche Advokaten und Professorn lieffen sich zur Ausbildung auch dieses letzten Zweiges der Jurisprudenz herab, freylich wäre solches ihrer theuren Mühe unwürdig gewesen, weil sie Gesetzgeber zu seyn verdienten. Man gieng noch weiter, und läßt über diese praktische Bücher in den Schulen durch besondere praktische Professoren lesen, um die juridische Jugend damit noch näher bekannt zu machen. Derley praktische Werke sind des Hrn. Hofraths von Sonnenfels, Bitter, Justy, Nettelblatt, Moser, Beck, Lünig, Beyer, Friedensdorf, Strick, Rohr, Mejer, Klapproth, Freyherr Krammer, Ludovici, Schamburg, Esztor, Schwabe, Ritzzy, Fedranspberg, diese Werke müssen vermöge der seltesten Genien ihres Verfassers meisterlich gerathen.

Der zweyte und wesentlichere Theil der Praxis faßt in sich die Kunst, die Gesetze in wirklichen Vorfällen anzuwenden. Auch die-

ses handelten jene verdienstvolle Männer des
 Auslandes in ihren Werken ab, und
 wird ebenfalls überall in Schulen darüber
 gelesen. Nämlich diese grossen Männer, so
 in öffentlichen Geschäften und der Praxis
 grau geworden sind, mußten durch ihre
 Werke, nebst dem Schul-Vortrag in
 Ausbreitung dieser Wissenschaft, dem gemei-
 nen Besten weit mehr Nutzen schaffen, als
 die Patvarie, nach jener Art wird den stu-
 direnden Rechtsgelehrten aus der vieljähri-
 gen Erfahrung des Schulbuchs-Verfassers,
 wie auch aus eigenen Anmerkungen des Lehr-
 ers, ein vollkommener und kunstmäßiger
 Begriff von den praktischen Gegenstän-
 den, und zwar nach systematischer Ord-
 nung beygebracht, welche gleich dem Relati-
 ven Theoretischen möglich seyn muß. Der
 praktische Lehrer kann nebst seinem ansehn-
 lichen Gehalt, Rang und Freyheit von an-
 dern Geschäften von besondern Verdiensten
 seyn, und solche dabey auch leisten. Er
 kann seine, und des Autors wenigstens 50
 jährige Rechtserfahrung in einem Jahre ge-
 mächlich vortragen, die praktische Vorfälle,

so sich vielleicht während der vieljährigen Praxis des Kandidaten nicht zugetragen haben würde, umständlich sammt den dabey vorgegangenen Für- und Gegengründen, und allen jenen, was die Streitende sie siegen, oder sachfällig gemacht hat, darstellen, sich nach Umständen nach der Theorie mit Anführung der Rechtsstellen und ihrer Anwendbarkeit berufen, und seine Zuhörer zu geschicktesten und fertigsten Praktikern bilden, die Vortheile der hierländischen Praxis sind lange nicht so groß, der Prinzipal (ich bin selbst einer) giebt sich mit dieser Belehrung gar nicht ab, anderer Verrichtungen wegen, auffer wir berührten etwas vor unserm Lehrlinge aus langer Weile, und bloß obenhin. Man macht sich ihn mehr in andern Hausgeschäften zu Nutzen, daher auch einige Patvarie von pati varia wie auch Huszty herleiten, der ganze Unterricht dieser Art, geht auf das einzige hinaus, das wir ihm ein Aktenstück zum Abschreiben hinwerfen, oder etwas in die Feder dictiren, hierauf soll dieser gewöhnlich

lich noch unaufmerksame und leichtsinnige Junge den Geschmack und sogar die Staatsklugheit schöpfen, und zu den höchsten Aemtern einen Grund legen, die Advokaten und Richter setzen Kunstwörter und Grundwahrheiten voraus, wobey sie einander schon verstehen, der Zusammenhang, die Reihe, der Für- und Widergründe, Bemerkungen, Behelfen und die Wahl der Rechtsstellen für den vorliegenden Fall bleibt unausgedrückt, der junge Mensch kann kaum warten, daß er dieses unverständigen Wortgramm los werde. Zweytens: die Vorfälle, woraus die Praxis zusammengesetzt ist, folgen in der möglichst größten, und zufälligen Unordnung aufeinander, heute bekommt der Praktikant etwan eine Gränz, morgen ein Schrankrechts, dann eine Pfandstreitigkeit, weiterhin einen Schaden, endlich einen Injurien-Prozeß in die Hände, folglich müssen seine dießfällige Kenntnisse höchst durch einander geworfen, und wenn er gleich 6 Jahre in dieser Lehrart zubringt, ja wegen dieser Unvollständigkeit zubringen, muß doch

ganz

ganz unvollkommen gerathen, und weil diese Methode mit wenigen Ausnahmen im ganzen Lande allgemein ist, so wird man bey unseren jungen Praktikern auch dann, wenn sie Hofrätthe werden, das systematische und kunstmäßige: (welches sehr viel in sich faßt) wünschen, an den Namen *Papinian*, *Hermogen*, *Cujatius*, *Montesquieu* finden sie eben so, wie die Kollegen, und Zeitgenossen des *Marcellinus* ein Räthsel, ob nämlich jenes der Name eine Art von Fisch, oder eine Art von Brühe seye; und System hat doch alle Wissenschaften, zu Wissenschaften gemacht. Es ist unglaublich wie verstimmt, mißhörend und wie beleidigend ihr juridischer Vortrag für das Ohr des Systematikers seye. Alle Augenblick hört man sie wider die weltbekannten Bestimmungen eines Kunstworts verstossen, ausgemachte Grundsätze läugnen, und antasten, und wenn sie auch aus den Büchern etwas aufgerast haben, wie zerstreut, unsystematisch und durcheinander geworfen ihre Begriffe und ihr Vortrag seye. Ich muß also theu-

er=

erste Landsleute der Meinung Europens beytreten, daß wir ohne dem systematischen, theoretischen, zugleich aber auch praktischen Rechtsstudium an unserer Jugend uns keine Grundgelehrte versprechen können, oder das, was man Juris Consultus nennt; dieser Meinung stimmten auch unsere würdigen Vorfahrer durch Art. 70 1723. stillschweigend bey, mittels welchem Se. Majestät, um Einrichtung der ungarischen Schulen auf den Fuß der ausländischen gebetten wurden; die nämliche Vorsorge kommt in dem neuen Art. 67. 1790. vor. Von jenen Schulanstalten, so wir von der Studiendeputation erwarten, wird die gelehrte Welt auch auf den zukünftigen sittlichen Zustand unseres Landes schliessen. Jene Erfordernisse, wie oben gesagt wurde, machten die obgenannte gelehrte Männer, deren gleichen wir uns auch wünschen, bey gutgeordneten Studienwesen haben könnten, im Auslande und bei ihren Landesleuten des Zutrauens fähig, daß sie zur Gesetzgebung beigezogen wurden, sie leisteten auch wirklich bei den

obbemeldten berühmten Gesetzbüchern und Justiz = Verfassungen unsterbliche Verdienste, sie wußten nach ihren gründlichen Begriffen und systematischem Ideal der Jurisprudenz im Ganzen und ihren Theilen, jenen die vollkommene Gestalt, diesen aber den gehörigen Platz in dem Gesetzbuche zu geben, die Staatskunde, Kenntniß der fremden Rechte, und Sprache machte sie vorsichtig und klug, das Gute zu benutzen, und wider das Gegentheil ihr Vaterland zu sichern.

Der dritte Theil der praktischen Rechtskunde möchte der seyn, das der angehende Geschäftsmann sich auf etliche Monate zu einem Advokaten, oder in ein Kanzley verfügte, um seine Kenntnisse daselbst durch die frische Thatfachen einiger Rechtshändel noch lebhafter zu machen, diese Zeit war bisher in Oesterreich auf wenige Monate festgesetzt: für einem Mann von einer guten Beurtheilungs = und Fassungskraft, ist zwar diese Gattung von Praxis beynahе entbehrlich, man hat Beyspiele von besten Adv

Advokaten und Gerichtspersonen, so sich darauf wenig, oder gar nicht verlegten. Es sage niemand, daß Schulbesuchen ließ sich durch private Bücherlesung ersetzen, denn auf der Jugend eigenen Fleiß und Einsichten sich zu verlassen, würde sehr unklug gehandelt seyn.

Zum Schluß frage ich, ob Huszty, oder Zahy ehemalige Professoren in der Erlauer Rechtsschule, deren Verdienste das Publikum durch die ihnen verliehene ansehnliche Bedienstungen öffentlich anerkannte; ich frage sage ich, ob diese als Lehrer durch Unterweisung mehrerer Hunderten alljährlich nicht mehr für das öffentliche Wohl geleistet haben, als da sie als Amtsleute einige junge Leute bey sich des Abschreibens wegen hielten, und wo es ihre unmittelbare Sorge nicht mehr war, ob sie etwas davon sich zu Nuße machen, sie hatten keine Muße, und Pflicht mehr Professoren abzugeben, ferner wozu würden die Schulen von Jahrtausenden her, und dießfällige Vorsichten una-

ferer Vorfahren gewesen seyn, und im Vergleich mit der Rechtsgelehrtheit sind doch alle übrige Wissenschaften für dem Staate beynahe Nebensachen.

Ich weis, daß viele meiner theuern Landesleute sich durch diese dringende Beweisgründe für die Nützlichkeit der Schulen oder besser dadurch beleidigt finden würden, wenn man von ihnen derley grobe Einwürfe wider die Studien besorgen wollte, ich that es aber auch nicht in dieser Absicht.

Dieses sind meine Gedanken über den wesentlichen Zustand meines geschätzten Vaterlandes, deren gütige Aufnahme und Befolgung unsern Segnern den gerechten Anlaß uns zu tadeln benehmen würde. Unsere Nachbarn haben auffer der regelmäßigen Studien = Behandlung, Büchersammlungen, wohlgewählten Genien zu Lehrämter, und ordentliches System in dem wissenschaftlichen Fache nichts zum voraus. Die Sprachkunde wird uns zur Verdeckung des Ver-

stans

standes und unserer eigenen Mundart unvermerkt leiten, weil die wohlpassende Ausdrücke für den richtigen Begriff der Sache selbst bürgen, folglich läßt sich die Verfeinerung unserer Sprache ohne Wissenschaften und Kenntniß anderer ausgebildeten Sprachen gar nicht denken.



DE BALLAGI GEZA.

